



BRANDSCHUTZGESETZ

STATUT
DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHREN

Brandschutzgesetz

Statut
der freiwilligen Feuerwehren

BRANDSCHUTZGESETZ

STATUT
DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHREN



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1978

Herausgegeben im Einvernehmen
mit dem Ministerium des Innern,
Hauptabteilung Feuerwehr

Redaktionsschluß: 15. November 1977
©1978 by Staatsverlag der DDR – Berlin
11., überarbeitete Auflage
VLN 610 – DDR – LSV 0596
Printed in the German Democratic Republic
Lektor: Heinz Wesenigk
Technischer Redakteur: Dipl.-Fachl. Rosmarie Peichel
Zeichnungen: A. Jakubowski, Ch. Gottschlich
Satz: Staatsverlag der DDR – Schreibratz
Druck und buchbinderische Verarbeitung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffset)
Best.-Nr. 771 223 2
DDR 0,50 M

Inhalt

Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik – Brandschutzgesetz –	7
Anordnung über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen	23
Statut der freiwilligen Feuerwehren	25
Uniform, Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sowie Anzugsarten der freiwilligen Feuerwehren (Auszug)	39

**Gesetz
über den Brandschutz
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Brandschutzgesetz –**

vom 19. Dezember 1974

Ziel und Inhalt des Brandschutzes

§ 1

(1) Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.

(2) Der Brandschutz ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Er ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Landesverteidigung.

(3) Der Brandschutz umfaßt alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zur Begrenzung der Brandausbreitung und Brandbekämpfung sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

§ 2

Die Gewährleistung des Brandschutzes erfordert insbesondere:

- a) die Einbeziehung des Brandschutzes in die Leitungstätigkeit und die Aufgabenstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie eine zielgerichtete Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Brandschutzes einschließlich der Neu- und Weiterentwicklung der Brandschutztechnik,

- b) die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse des Brandschutzes bei der Investitionsvorbereitung, Planung, Bilanzierung, Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung, Nutzung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Arbeitsmitteln sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,
- c) die Erforschung der Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden sowie diese vorausschauend auszuschließen bzw. zu beseitigen,
- d) die Sicherung der Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und der Produktion, der Bereitstellung und ständigen Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwarnung, -wahrnehmung, -meldung und -bekämpfung,
- e) die Entwicklung und Festigung einer dem Brandschutz entsprechenden Verhaltensweise der Bürger, vor allem mittels einer auf die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften, Standards und anderen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes gerichteten differenzierten Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
des Ministerrates, der Minister und der Leiter
der anderen zentralen Staatsorgane**

§ 3

Der Ministerrat sichert, daß der Brandschutz in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Er trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für den

Brandschutz verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Aufgaben festzulegen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sorgen entsprechend ihrer Zuständigkeit dafür, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in Rechtsvorschriften, staatlichen Standards und anderen verbindlichen Festlegungen getroffen und ständig mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane setzen zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren ein.

§ 5

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist verantwortlich für

- a) die regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenz im Brandschutz sowie der Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und ihre Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung,
- b) die Organisation und Durchführung der staatlichen Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Errichtung und die personellen Stärken sowie für die Aufgaben, Arbeitsweise, Organisation, Dienstdurchführung, Ausbildung, Ausrüstung und den Einsatz der Feuerwehren.

(2) Dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei untersteht zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben des Brandschutzes das Organ Feuerwehr.

§ 6

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sichert, daß die Leiter der dem Ministerium des Innern

nachgeordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen zur Gewährleistung des Brandschutzes

- a) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen,
- b) mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenarbeiten,
- c) die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren schaffen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte

§ 7

(1) Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Territorium die Gewährleistung des Brandschutzes. Sie sichern, daß der Brandschutz fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit bei der Entwicklung aller Bereiche im Territorium ist, legen erforderliche Maßnahmen fest, organisieren die aktive Mitarbeit der Bürger, kontrollieren die Verwirklichung der Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes und verallgemeinern gute Erfahrungen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verwirklichen ihre Aufgaben im Brandschutz in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen in den Plänen die materiellen und finanziellen Mittel für die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren. Die örtlichen Räte sind für die materielle Versorgung und für die Instandhaltung der materiellen Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren verantwortlich.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber den nachgeordneten Räten die Einbeziehung des Brandschutzes in deren Leitungstätigkeit sowie die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft und normgerechten Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren.

(2) Bei den Räten der Kreise bestehen als gesellschaftliche Organe für die Anleitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können zur Lösung von Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber den Genossenschaften in den Fachorganen neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen.

§ 9

(1) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren in den festgelegten personellen Stärken bestehen und ihre Aufgaben verwirklichen. Sie entscheiden über die Aufnahme von Bürgern in die örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren aus. Sie haben das Recht, im Ausnahmefall durch Beschluß Bürger zur Mitarbeit in den örtlichen freiwilligen Feuerwehren für die Dauer bis zu 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sichern, daß von den durch sie ermächtigten Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in den ihnen unterstehenden und anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten Brandschutzkontrollen durchgeführt werden.

(3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen, um auf die Beseitigung von Mängeln im Brandschutz hinzuwirken. Die Auflagen sind zu begründen.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe,
der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen
sowie der Vorstände und Vorsitzenden
der Genossenschaften**

§ 10

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die im § 4 festgelegten Aufgaben entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen zu erfüllen.

§ 11

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Verantwortungsbereichen unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten. Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sichern sie, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in den von ihnen zu bestätigenden Standards enthalten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften fördern und entwickeln in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den Gewerkschaften, die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven

Mitarbeit und bewußten Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz.

(3) In Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften mit betrieblicher Feuerwehr sind die Leiter bzw. Vorsitzenden für deren ständige Einsatzbereitschaft und Versorgung sowie die materielle Ausrüstung und deren Instandhaltung verantwortlich. Sie entscheiden über die Aufnahme von Werktätigen in die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren aus.

(4) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften können zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen. Sie entscheiden über den Einsatz von Brandschutz Helfern und deren Tätigkeit.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
sowie Aus- und Weiterbildung der Bürger
im Brandschutz**

§ 12

(1) Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerkung eines Brandes ist sofort die Feuer-

wehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.

(3) Die Bürger haben die Durchführung angekündigter Brandschutzkontrollen zu unterstützen und dazu den beauftragten Angehörigen der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Wohnstätten und Nebenräumen zu ermöglichen.

§ 13

(1) Ausgezeichnete und hervorragende Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind entsprechend anzuerkennen.

(2) Vorbildliche Leistungen der Bürger im Brandschutz sind zu würdigen.

(3) Besondere Verdienste im Brandschutz sind mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

§ 14

(1) An den Hoch- und Fachschulen sowie den beruflichen und anderen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sind Grundkenntnisse und die dem Bildungsziel entsprechenden Spezialkenntnisse im Brandschutz obligatorisch zu vermitteln. Die Ausbildungsunterlagen sowie der Bildungs- und Erziehungsprozeß sind entsprechend zu gestalten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung ist die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu den Erfordernissen des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzubeziehen. Dabei ist zu sichern, daß Art und Umfang der Brandschutzfragen sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden.

Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren

§ 15

(1) Feuerwehren sind

- das Organ Feuerwehr (die Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, die Abteilungen Feuerwehr in den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie die Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben),
- die örtlichen freiwilligen Feuerwehren,
- die betrieblichen Feuerwehren (freiwillige und Berufsfeuerwehren).

(2) Die Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes beizutragen. Sie erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren.

§ 16

Das Organ Feuerwehr ist befugt:

- a) die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung von Rechtsvorschriften des Brandschutzes in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen zu kontrollieren,
- b) in Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, Einsicht zu nehmen oder deren zeitweise Überlassung zu fordern sowie den Brandschutz betreffende Auskünfte und Informationen einzuholen,
- c) den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe Empfehlungen zur Verwirklichung der Erfordernisse des Brandschutzes zu geben, zu denen diese innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen haben,

d) zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen des Brandschutzes, zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren, zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden

- Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen,
- Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren, den Gebrauch von Sachen oder Materialien sowie die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren zu beschränken oder zu untersagen, wenn eine unmittelbare Gefahr der Brandentstehung besteht oder eine Brandausbreitung hervorgerufen werden kann.

Die vorgenannten Maßnahmen sind zu begründen. Werden sie mündlich verfügt, kann eine Begründung entfallen, wenn das durch die Umstände, unter denen eine Maßnahme getroffen werden muß, ausgeschlossen ist.

- e) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung von Brandschutzkontrollen und der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten,
- f) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, solange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der aufgeförderten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden.
- g) Untersuchungen über die Entstehung und Ausbreitung von Bränden durchzuführen,
- h) die Kräfte und Mittel der Feuerwehren, unabhängig von deren Unterstellung und Zuständigkeit, zur Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren sowie zu Übungen einzusetzen,
- i) mit Zustimmung der Räte der Kreise, Städte und Gemein-

den, der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen oder Vorsitzenden der Genossenschaften Angehörige der Feuerwehren zur Unterstützung des Organs Feuerwehr einzusetzen.

§ 17

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren und den Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den Räten der Stadtkreise, Städte oder Gemeinden, die betrieblichen Feuerwehren den Leitern der Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften unterstellt.

(3) Die Angehörigen der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren haben die im § 16 Buchstaben e und f genannten Befugnisse.

(4) Den örtlichen freiwilligen und den betrieblichen Feuerwehren können durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei weitere Befugnisse des Organs Feuerwehr übertragen werden.

Entschädigungen

§ 18

(1) Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehren Schaden erleiden, wird Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Das gilt nicht, wenn sie bei der Beseitigung der von ihnen schuldhaft verursachten Brände einen Schaden erleiden.

(2) Die Gewährung von Ausgleichszahlungen und die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten auf Grund von Einsätzen gemäß § 16 Buchstaben f und h erfolgen entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.

§ 19

(1) Gegen die nach § 9 Absätze 1 und 3, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Buchst. d getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Im Falle des § 16 Buchst. d kann eine Belehrung entfallen, wenn dies durch die Umstände, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden muß, ausgeschlossen ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung oder die Maßnahme getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann die Durchführung der getroffenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Vorsitzenden eines örtlichen Rates und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat darüber der betreffende örtliche Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch Beschluß eines örtlichen Rates getroffene Maßnahme bzw. Entscheidung und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat darüber der übergeordnete Rat

durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der genannten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,
- b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,
- c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) Kontrollen im Brandschutz behindert,
- b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der Verhinderung ihrer Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt,

eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Ermittlung der Entstehursachen von Bränden und deren Auswertung im Bereich des Bergbaues unter Tage sind von der Obersten Bergbehörde zu treffen.

(3) Der Ministerrat kann die dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei obliegende Verantwortung Leitern anderer zentraler Staatsorgane übertragen.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit im Ein-

vernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in Rechtsvorschriften erforderliche Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren – Brandschutzgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 110),
2. Ziff. 14 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827),
3. Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
4. Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125),
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II Nr. 12 S. 49).

**Anordnung
über die Aufgaben und Organisation
der örtlichen freiwilligen Feuerwehren
und der betrieblichen Feuerwehren sowie
die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen**

vom 2. Februar 1976

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird für die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und betrieblichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen wird das Statut der freiwilligen Feuerwehren (Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben für die in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Berufsfeuerwehren die Aufgaben und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Berufsfeuerwehren auf der Grundlage des Statuts der freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu regeln.

(2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren führen die Dienstgrade, tragen die Uniform und Dienstgrad- sowie funktionsabhängige Abzeichen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Berufsfeuerwehren führen das Emblem der freiwilligen Feuerwehren.

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Juni 1972 zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBL. II Nr. 37 S. 424) außer Kraft.

Statut der freiwilligen Feuerwehren

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden und, soweit in Stadtkreisen mit Stadtbezirken den Räten der Stadtbezirke die Verantwortung für ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren übertragen wurde, der Räte der Stadtbezirke. Sie sind den Räten der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) unterstellt.

(2) Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt). Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe unterstellt.

(3) Die freiwilligen Feuerwehren führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBL. I Nr. 62 S. 575) durch.

(4) Die Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den örtlichen Räten verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den örtlichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben.

(5) Die Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den betrieblichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Befehlen und Weisungen des Ministers des

Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und in betrieblichen Regelungen zur Gewährleistung des Brandschutzes übertragenen Aufgaben.

(6) Die freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und 2 darunterliegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

§ 2

Aufgaben

(1) Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren. In Erfüllung dieser Aufgaben haben sie zur Verwirklichung der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern der Betriebe obliegenden Verantwortung für den Brandschutz beizutragen.

(2) Insbesondere haben sie

- a) die sich aus den Rechtsvorschriften, aus den Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bzw. aus den Festlegungen der Leiter der Betriebe zur Gewährleistung des Brandschutzes ergebenden Aufgaben ordnungsgemäß zu lösen;
- b) zur Verhinderung von Bränden beizutragen, Brände wirksam zu bekämpfen und Gemeingefahren zu beseitigen;
- c) eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel zu organisieren, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden der freiwilligen Feuerwehren zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Festlegungen zu führen;
- d) den örtlichen Räten bzw. den Leitern der Betriebe Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und sie über Mängel im Brandschutz zu informieren;

e) an der Aufklärung und Erziehung der Bürger bzw. Werktätigen zum brandschutzgerechten Verhalten sowie zur Vertiefung von deren Rechtskenntnisse im Brandschutz aktiv mitzuwirken;

f) den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten bzw. den Leitern der Betriebe über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

(3) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren haben im Rahmen erteilter Ermächtigungen und übertragener Befugnisse Brandschutzkontrollen durchzuführen.

(4) Beim Einsatz von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz für Frauen und Jugendliche einzuhalten.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind befugt:

- a) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten;
- b) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, so lange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der aufgeförderten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, sind befugt, diese Kontrollen in Grundstücken, Anlagen, Objekten, Gebäuden und Räumen, die den örtlichen Räten unterstehen, und in anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten durchzuführen.

Formationsgliederung

(1) Die freiwilligen Feuerwehren sowie deren Kommandostellen gliedern sich, abhängig von den personellen Stärken, in Gruppen und Züge. 3 Gruppen bilden einen Zug.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, werden in Brandschutzgruppen zusammengefaßt.

Leitung der freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Leitung einer örtlichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung;
- c) dem Stellvertreter für Kontrolle im Brandschutz und Leiter der Brandschutzgruppe.

(2) Die Leitung einer betrieblichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung.

(3) In örtlichen freiwilligen Feuerwehren der Kreisstädte sowie in Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in betrieblichen freiwilligen Feuerwehren mit umfangreicher Technik kann ein Stellvertreter für Technik ernannt werden.

(4) Die Leiter von Kommandostellen der freiwilligen Feuerwehren nehmen an den Beratungen der Leitung teil.

Zugehörigkeit

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können Männer, Frauen und Jugendliche, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren im Betrieb beschäftigte Werktätige werden, die keiner anderen Feuerwehr angehören und bereit sind, dieses Statut anzuerkennen und danach zu handeln.

(3) Bürger, die sich um die Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr bewerben, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen:

- a) Treue und Ergebenheit zur Deutschen Demokratischen Republik;
- b) Einhaltung der sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Gesetzlichkeit;
- c) vorbildliches Auftreten und Verhalten im Arbeitsbereich sowie im persönlichen Leben;
- d) hohe Einsatzbereitschaft und ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein;
- e) geistige und körperliche Eignung zur Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben;
- f) in der Regel Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Der Antrag zur Aufnahme ist vom Bewerber an den örtlichen Rat oder an den Leiter des Betriebes über die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr zu richten. Diese hat den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes zur Entscheidung über die Aufnahme zu überreichen.

(5) Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwingenden Gründen die ihnen übertragenen Aufgaben in den freiwilligen Feuerwehren nicht mehr erfüllen können, kann in Würdigung ihrer langjährigen aktiven Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber durch den örtlichen Rat bzw. den Leiter des Betriebes zuerkannt werden.

(6) Bürger, die gemäß § 9 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Mitarbeit in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr verpflichtet wurden, werden mit Beschluß

des örtlichen Rates Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehr.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren endet durch:

- a) Wohnortwechsel bzw. Ausscheiden aus dem Betrieb;
- b) den Austritt;
- c) den Ausschluß;
- d) den Tod.

(2) Der Austritt ist dem örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes über die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr überreicht die Austrittserklärung mit ihrer Stellungnahme dem örtlichen Rat zur Entscheidung über den Austritt. Die Leitung der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr überreicht die Austrittserklärung mit ihrer Stellungnahme dem Leiter des Betriebes.

(3) Endet die Zugehörigkeit durch einen Wohnortwechsel, das Ausscheiden aus dem Betrieb oder Austritt, ist eine Wiederaufnahme in die freiwilligen Feuerwehren möglich. Die bisherige Zeit der Zugehörigkeit ist nach der Wiederaufnahme auf die Gesamtzeit der Zugehörigkeit anzurechnen.

(4) Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe. Er kann nur im Ergebnis einer Disziplinarverfahren wegen schwerer Verstöße gegen dieses Statut ausgesprochen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben das Recht:

- a) in den freiwilligen Feuerwehren eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Funktion auszuüben;

- b) entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad befördert zu werden;
- c) zur Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten, Kritik zu üben und Eingaben oder Beschwerden einzureichen;
- d) Lehrgänge und Schulen zu besuchen sowie andere Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Qualifizierung und Weiterbildung zur Lösung der den freiwilligen Feuerwehren übertragenen Aufgaben dienen;
- e) den durch Teilnahme an Einsätzen oder durch Lehrgangsbzw. Schulbesuch entstandenen Lohnausfall entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu erhalten;
- f) an Wettkämpfen im Feuerwehrkampfsport teilzunehmen;
- g) ihre Anwesenheit zu verlangen, wenn zu ihrer Person als Angehöriger der freiwilligen Feuerwehren Entscheidungen getroffen werden;
- h) Versicherungsschutz bei Dienstunfällen sowie Schadenersatz für im Dienst erlittene Sachschäden entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beanspruchen;
- i) beim Wohnortwechsel, Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. Austritt aus den freiwilligen Feuerwehren eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die ausgeübte Funktion zu erhalten.

(2) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben die Pflicht:

- a) die den freiwilligen Feuerwehren übertragenen Aufgaben aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen und dadurch zur Gestaltung und zum Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen;
- b) die sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten;
- c) während der Dienstdurchführung, im Arbeitsbereich und im persönlichen Leben das Ansehen der freiwilligen Feuerwehren zu wahren sowie diszipliniert, höflich und korrekt aufzutreten;
- d) sich mit den Rechtsvorschriften und anderen verbind-

lichen Festlegungen über den Brandschutz bzw. mit den betrieblichen Regelungen über den Brandschutz vertraut zu machen;

- e) die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent einzuhalten und auf die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen bzw. betrieblichen Regelungen über den Brandschutz zielstrebig einzuwirken;
- f) zu einer hohen Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren beizutragen, persönliche Einsatzbereitschaft und Aktivität bei der Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahren zu zeigen und sich bei der Auslösung eines Alarms unverzüglich zum festgelegten Stellplatz oder in Ausnahmefällen direkt zur Einsatzstelle zu begeben;
- g) Befehle und Weisungen gewissenhaft und schnell auszuführen;
- h) ständig und pünktlich an der Dienstdurchführung teilzunehmen und sich für jedes Fernbleiben rechtzeitig bei einem Angehörigen der Leitung oder beim Leiter der Kommandostelle der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr zu entschuldigen;
- i) die ihnen zur Nutzung übergebenen Ausrüstungsgegenstände, die Uniform und die Einsatzbekleidung pfleglich zu behandeln;
- j) während der Dienstdurchführung die Uniform bzw. Einsatzbekleidung entsprechend den Festlegungen zu tragen;
- k) den Dienstausweis sicher aufzubewahren, während der Dienstdurchführung bei sich zu tragen und einen Verlust des Dienstausweises unverzüglich der ausstellenden Stelle zu melden;
- l) über die ihnen während der Dienstdurchführung bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse sowie über alle erhaltenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen sowie Wahrnehmungen die Schweigepflicht zu wahren;
- m) mit Beendigung der Zugehörigkeit zu den freiwilligen

Feuerwehren die erhaltene Uniform und Einsatzbekleidung, den Dienstausweis sowie alle dienstlichen Unterlagen abzugeben.

§ 9

Tragen der Uniform

(1) Die Uniform der freiwilligen Feuerwehren ist ein Ehrenkleid. Sie ist von den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. auf Anweisung zu tragen.

(2) Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sind entsprechend dem erreichten Dienstgrad und der ausgeübten Funktion bzw. Tätigkeit zu tragen.

§ 10

Dienstgrade

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren führen Dienstgrade. Sie untergliedern sich nach Feuerwehrmanns- und Offiziersdienstgraden.

(2) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind:

- a) Feuerwehranwärter (Fw.-Anw.)
- b) Unterfeuerwehrmann (Ufm.)
- c) Feuerwehrmann (Fm.)
- d) Oberfeuerwehrmann (Ofm.)
- e) Hauptfeuerwehrmann (Hfm.)
- f) Löschmeister (Lm.)
- g) Oberlöschmeister (Olm.)

(3) Die Offiziersdienstgrade sind:

- a) Unterbrandmeister (Ubm.)
- b) Brandmeister (Bm.)
- c) Oberbrandmeister (Obm.)
- d) Brandinspektor (Brdinsp.)

Ernennung in Funktionen

(1) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe in Funktionen ernannt.

(2) Voraussetzung für die Ernennung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Funktionen ist, daß sie über die geforderte Qualifikation verfügen bzw. diese in kürzester Frist erwerben.

Beförderungen

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion abhängigen Dienstgrad befördert.

Abberufung von Funktionen

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe von einer Funktion abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können oder wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen. Sie sind abberufen, wenn die Abberufung im Ergebnis einer Disziplinarmaßnahme erforderlich wird.

Dienstausweise

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren, der Berechtigung zum Tragen der Uniform bzw. Einsatzbekleidung mit den dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad- sowie funktionsabhängigen Abzeichen und zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren einen einheitlichen Dienstausweis durch die örtlichen Räte, die Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe.

(2) Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren können anstelle eines Dienstausweises eine entsprechende Eintragung im Betriebsausweis durch die Leiter der Betriebe erhalten.

(3) Die Ausgabe und Nachweisführung des Dienstausweises sowie Eintragungen in den Dienstausweis haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

Staatliche Ehrungen

Langjährige, treue, gewissenhafte und aktive Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren sowie besondere Verdienste im Brandschutz sind entsprechend den Rechtsvorschriften mit staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

Disziplinarrechte

(1) Für ausgezeichnete und hervorragende Leistungen bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren sind folgende Einzel- oder Kollektivauszeichnungen vorzunehmen:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) öffentliche Würdigung der Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Bei Verstößen gegen das Statut, gegen Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Abberufung von Funktionen;
- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Abberufung von Funktionen;
- f) Ausschluß.

(3) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(4) Disziplinarrechte haben:

- a) der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 Buchstaben a und b;
- b) der Vorsitzende des örtlichen Rates bzw. der Leiter des Betriebes gegenüber allen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach den Absätzen 1 und 2.

§ 17

Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme

bei dem Disziplinarbefugten einzulegen, der sie ausgesprochen hat.

(2) Über die Beschwerde ist entsprechend den Bestimmungen des § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zu entscheiden.

§ 18

Löschung von Disziplinarstrafen

(1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten erfüllt. Der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr kann nur die Disziplinarstrafen löschen, die er selbst ausgesprochen hat.

(2) Das Löschen von Disziplinarstrafen ist vorrangig durch Anwendung der Auszeichnungsart „Vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe“ vorzunehmen.

(3) Die Löschung bewirkt nicht, daß die Abberufung von Funktionen oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben ist.

Uniform, Dienstgrad- und funktionsabhängige
Abzeichen sowie Anzugsarten
der freiwilligen Feuerwehren
(Auszug)

Beschreibung der Uniformen

Uniform für männliche Angehörige

- Schirmmütze mit Lackschirm, Deckelbiese und eine Bundbiese; Feuerwehrmänner tragen eine dunkelmarineblaue, Offiziere eine Aluminiumkordel;
- Wintermütze mit Webpelzbesatz (blau) und zwei nach oben knöpfbaren Ohrenklappen
(An beiden Mützen ist ein silberfarbenes, metallenes Mützenabzeichen – offener Eichenlaubkranz mit eingepägtem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik – angebracht);
- Feldmütze mit maschinengestickter Kokarde – Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik;
- Uniformjacke einreihig mit Fasson, auf vier silberfarbenen Knöpfen knöpfbar, je zwei aufgesetzte Brust- und Seitentaschen, eine Innentasche links, eine Verbandpäckchentasche rechts und 12 cm breite angedeutete Ärmelanschetten. Auf den Kragenecken sind Kragenspiegel mit aufgesetztem Emblem der freiwilligen Feuerwehr aufgenäht;
- Uniformhose lang mit Rundbund, Flügeltaschen und ohne Aufschlag;
- Stiefelhose mit Rundbund und Flügeltaschen;
- Uniformhemdbluse silbergrau, mit Rundbund, auf sieben silberfarbenen Knöpfen knöpfbar und zwei aufgesetzten Brusttaschen;
- Uniformmantel zweireihig, auf fünf silberfarbenen Knöpfen knöpfbar, mit Patten gearbeitete Seitentaschen und zweiteiligem Rückengurt. Der halbe Rücken und die Ärmel sind gefüttert;
- Wettermantel (blau) einreihig mit verdeckter Knopfleiste, auf drei Knöpfen knöpfbar, zwei schräg eingesetzte

- Taschen, einem Rundgurt und innen gummiert. Der halbe Rücken und die Ärmel sind gefüttert;
- Feuerwehrschutzanzug auf der Grundlage der geltenden Fertigungsvorschrift;
 - Koppel für Feuerwehrmänner schwarz mit Schloß, für Offiziere braun mit Schnalle. Das Koppelschloß ist gekörnt und zeigt das mit einem Lorbeerkranz umrahmte Emblem der freiwilligen Feuerwehren;
 - Schuhwerk schwarz;
 - Binder blau;
 - Handschuhe gestrickt bzw. Lederhandschuhe grau oder schwarz;
 - Kopfschützer grau.

Uniform für weibliche Angehörige

- Kappe aus blauem Haarfilz, mit maschinengesticktem Mützenabzeichen – offener Eichenlaubkranz mit eingepprägtem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik;
- Wintermütze mit Webpelzbesatz (blau) und silberfarbenem, metallenen Mützenabzeichen – offener Eichenlaubkranz mit eingepprägtem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik;
- Feldmütze mit maschinengesticktem Mützenabzeichen, wie beschrieben;
- Uniformjacke einreihig mit fallendem Fasson, auf drei silberfarbenen Knöpfen knöpfbar und mit einer Innentasche. Auf den Kragenecken sind Kragenspiegel mit aufgesetztem Emblem der freiwilligen Feuerwehren aufgenäht;
- Uniformrock mit Rundbund, linksseitigem Rockverschluß, einer eingearbeiteten Dokumententasche und einer Gehfalte hinten;
- Keilhose mit Rundbund, linksseitigem Hosenverschluß, zwei Flügeltaschen und am Hosensaum einen Gummisteg;
- Uniformbluse silbergrau im Hemdblusenstil mit zwei auf dem Bund aufgesetzten Taschen;

- Uniformmantel zweireihig, auf drei silberfarbenen Knöpfen knöpfbar, mit Patten gearbeiteten Seitentaschen, zweiteiligem Rückengurt und voll gefüttert;
- Wettermantel (blau) einreihig mit verdeckter Knopfleiste, auf drei Knöpfen knöpfbar, zwei schräg eingesetzte Taschen, einem Rundgurt und innen gummiert. Der halbe Rücken und die Ärmel sind gefüttert. Er ist mit einer Kapuze versehen;
- Feuerwehrschutzanzug auf der Grundlage der geltenden Fertigungsvorschrift;
- Schuhwerk schwarz;
- Binder blau;
- Handschuhe gestrickt bzw. Lederhandschuhe grau oder schwarz.

Die Fertigung der Oberbekleidung, außer Wettermantel, erfolgt aus Streich- oder Kammgarngewebe, dunkelmarineblau, Farbe Nr. 44 025. Die Farbe für Biesen, Kragenspiegel und Schulterstücke ist malino Nr. 11.

Anzugsarten

Dienstuniform für männliche Angehörige

Sommerperiode

Schirmmütze (auf Weisung Feldmütze);

Uniformjacke;

Uniformhemdbluse geschlossen bzw. gleichfarbiges Oberhemd und Binder;

Uniformhose, lang (Offiziere können Stiefelhose, Stiefel und Koppel tragen);

Schuhe;

Koppel (auf Weisung);

Wettermantel (nach Erfordernis)

oder

Schirmmütze (auf Weisung Feldmütze);

Uniformhemdbluse, oberen Knopf geöffnet, mit Schulterstücken;

Uniformhose, lang (Offiziere können Stiefelhosen und Stiefel tragen) Schuhe;
Wettermantel (nach Erfordernis und dazu Hemdbluse geschlossen mit Binder).

Winterperiode

Wintermütze;
Uniformjacke;
Uniformhemdbluse geschlossen bzw. gleichfarbiges Oberhemd mit Binder;
Uniformhose lang;
Schuhe;
Uniformmantel;
Offiziere können Stiefelhose, Stiefel und Koppel tragen);
Handschuhe;
Koppel (auf Weisung).

Dienstuniform für weibliche Angehörige

Sommerperiode

Kappe (auf Weisung Feldmütze);
Uniformbluse geschlossen mit Binder oder den oberen Knopf der Bluse geöffnet und den Kragen über den Jackenkragen gelegt;
Uniformjacke;
Uniformrock;
Schuhe;
Wettermantel (nach Erfordernis)
oder
Kappe (auf Weisung Feldmütze);
Uniformbluse, oberen Knopf geöffnet, mit Schulterstücken;
Uniformrock;
Schuhe;
Wettermantel (nach Erfordernis und dazu Hemdbluse geschlossen mit Binder).

Winterperiode

Wintermütze;
Uniformbluse geschlossen mit Binder;

Uniformjacke;
Keilhose oder Uniformrock;
Schuhe oder Stiefel;
Uniformmantel;
Handschuhe.

Ausgangsuniform für männliche Angehörige

Schirmmütze;
Uniformjacke;
Uniformhemdbluse geschlossen bzw. gleichfarbiges Oberhemd mit Binder (auf Weisung weißes Oberhemd);
Uniformhose, lang;
Schuhe;
Wettermantel, }
Uniformmantel, } nach Erfordernis bzw. in der
Handschuhe, } Übergangs- und Winterperiode.
Wintermütze, }

Ausgangsuniform für weibliche Angehörige

Kappe;
Uniformjacke;
Uniformbluse geschlossen mit Binder (auf Weisung geeignete weiße Hemdbluse);
Uniformrock;
Schuhe;
Wettermantel, }
Uniformmantel, } nach Erfordernis bzw. in der
Handschuhe, } Übergangs- und Winterperiode.
Wintermütze, }

Ausbildungsuniform

Feldmütze, im Winter Wintermütze (auf Weisung Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder);
Feuerwehrschutzanzug oder abgetragene Uniform;
Koppel (auf Weisung Hakengurt, Atemschutzmaske mit Tragebüchse oder Tragebeutel);

Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz);
Schnürschuhe oder Stiefel;
Im Winter zusätzlich
Handschuhe;
Kopfschützer (auf Weisung).

Einsatzbekleidung

Feuerwehrschildhelm mit Nackenleder (auf Weisung Feldmütze);
Feuerwehrschildanzug;
Hakengurt (auf Weisung Koppel);
Atemschutzmaske mit Tragebüchse oder Tragebeutel;
Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz);
Schnürschuhe oder Stiefel;
Im Winter zusätzlich
Kopfschützer (auf Weisung);
Handschuhe.

Trageperioden

Die Sommerperiode umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober
die Winterperiode vom 16. Oktober bis 31. März.
Während der Übergangsperioden vom 16. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März kann je nach Wetterlage der Uniform- bzw. Wettermantel getragen werden. Die Wintermütze ist in der Regel vom 1. Dezember bis 28. Februar zu tragen.

Dienstgradabzeichen

Die Dienstgradabzeichen bestehen aus den Schulterstücken und Kragenspiegeln.
Die Schulterstücke haben eine Tuchunterlage (malino) und unterscheiden sich wie folgt:
– *Feuerwehrranwärter*
fünf nebeneinanderliegende baumwollene Plattschnüre (malino);

- *Unterfeuerwehrmann*
wie Feuerwehrranwärter, mit einer Aufschiebeschlaufe aus silberfarbener, im Winkelmuster mit einem Faden (malino) durchwirkter Aluminiumplattschnur;
- *Feuerwehrmann*
wie Feuerwehrranwärter, jedoch mit zwei Aufschiebeschlaufen aus silberfarbener, im Winkelmuster mit einem Faden (malino) durchwirkter Aluminiumplattschnur;
- *Oberfeuerwehrmann*
fünf nebeneinanderliegende Plattschnüre. Die äußeren Schnüre sind aus silberfarbenem Alu-Gespinnst, im Winkelmuster mit einem Faden (malino) durchwirkt. Die inneren Plattschnüre sind einfarbig (malino). Die Schulterstücke sind am unteren Rand durch eine aufgenähte silberfarbene und im Winkelmuster mit einem Faden (malino) durchwirkter Plattschnur geschlossen;
- *Hauptfeuerwehrmann*
wie Oberfeuerwehrmann, mit einem vierzackigen, silberfarbenen 12 mm breiten Metallstern, dessen Spitze zum Knopfloch zeigt;
- *Löschmeister*
wie Oberfeuerwehrmann, jedoch mit zwei hintereinanderliegenden silberfarbenen 12 mm breiten Metallsternen;
- *Oberlöschmeister*
wie Oberfeuerwehrmann, jedoch mit drei hintereinanderliegenden silberfarbenen 12 mm breiten Metallsternen;
- *Unterbrandmeister*
vier nebeneinanderliegende silberfarbene, im Winkelmuster mit einem Faden (malino) durchwirkte Aluminiumplattschnüre. Zwei Zentimeter vom unteren Rand befindet sich in der Mitte ein vierzackiger, 12 mm breiter, goldfarbener Metallstern, dessen Spitze zum Knopfloch zeigt;
- *Brandmeister*
wie Unterbrandmeister, jedoch zwei nebeneinanderliegende 12 mm breite goldfarbene Metallsterne;
- *Oberbrandmeister*
wie Brandmeister und zusätzlich in der Mitte über den

beiden nebeneinanderliegenden Sternen einen dritten 12 mm breiten goldfarbenen Metallstern;

– *Brandinspektor*

wie Brandmeister und zusätzlich in der Mitte über den beiden nebeneinanderliegenden Sternen zwei hintereinanderliegende 12 mm breite goldfarbene Metallsterne.

Die Kragen sind malinofarben und haben in der oberen Hälfte das Emblem der freiwilligen Feuerwehren aufgesetzt. Bei Offizieren sind die Kragenspiegel mit einer Aluminiumkordel umrandet.

Funktionsabhängige Abzeichen

Maschinisten tragen am linken unteren Ärmel der Uniformjacke und des Feuerwehrschatzanzuges 12 cm vom unteren Ärmelrand entfernt ein auf dunkelmarineblauer Tuchunterlage gesticktes Zahnrad (malino) mit einem Durchmesser von 45 mm und 6 von einer Achse ausgehenden Speichen und 18 Zähnen. Qualifizierungsspangen für Maschinisten (ab 1978) werden über der rechten Brusttasche der Uniformjacke getragen.

Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, die Aufgaben der Nachrichtenübermittlung erfüllen, tragen auf dem linken unteren Ärmel der Uniformjacke und des Feuerwehrschatzanzuges 12 cm vom unteren Ärmelrand entfernt einen auf dunkelmarineblauer Tuchunterlage gestickten 45 mm langen Blitz in Malinofarbe.

Angehörige der Spielmanns- und Musikzüge tragen an beiden Ärmeleinsätzen der Uniformjacke und der Uniformhemdbluse Schwalbennester auf verstärktem Tuch (malino) mit sieben senkrechten, 18 mm breiten Alu-Tressenstreifen. Am unteren Rand verläuft im Bogen ebenfalls ein Tressenstreifen. Die Leiter der Züge tragen Schwalbennester mit einer 40 mm breiten Kantillenfranse. Feuerwehrmänner tragen auf den Schulterstücken zusätzlich zu ihren Dienstgradabzeichen eine silberfarbene, Offiziere eine goldfarbene Lyra.

Am Feuerwehrschatzanzug werden auf dem linken oberen Ärmel 100 mm lang malinofarbene Tressen getragen:



Gruppenführer
eine 7 mm breite Tresse



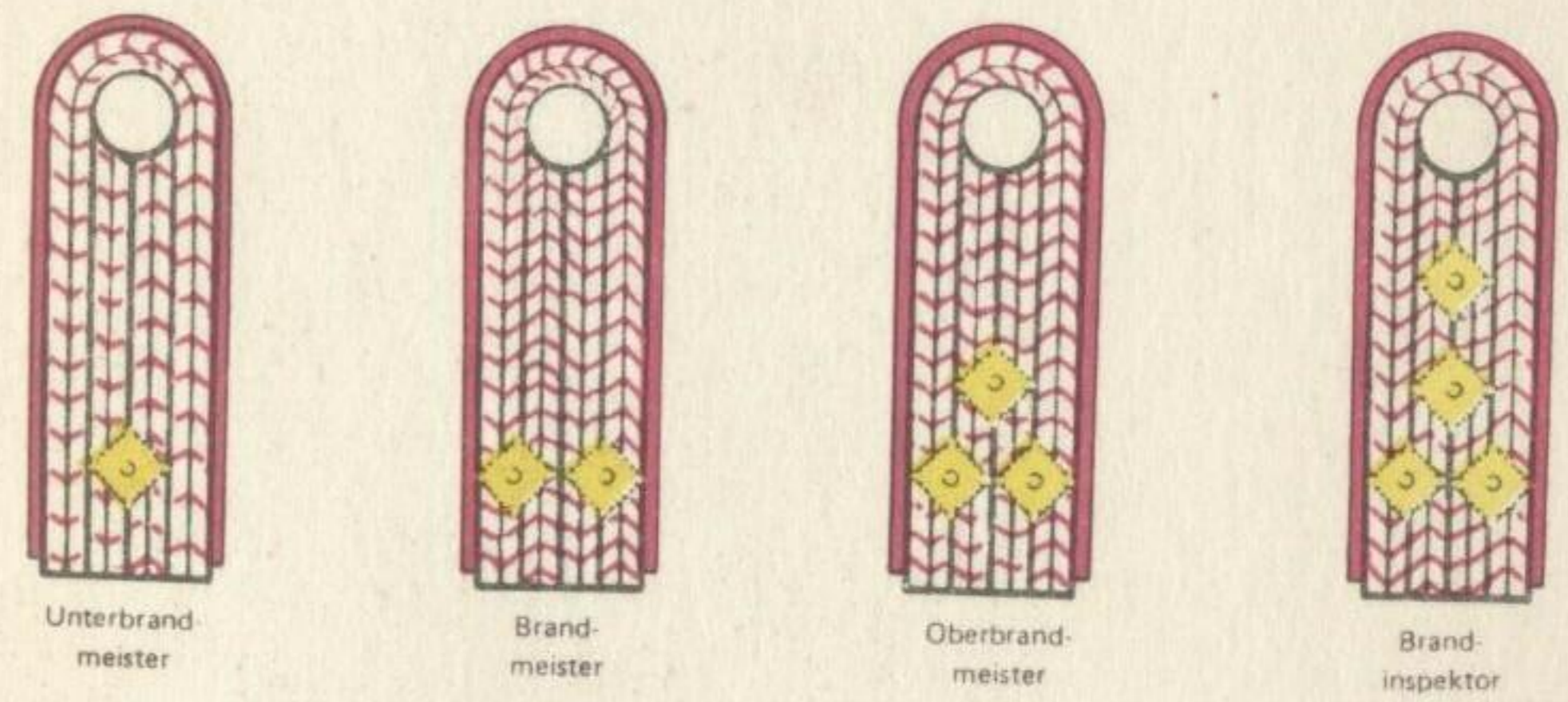
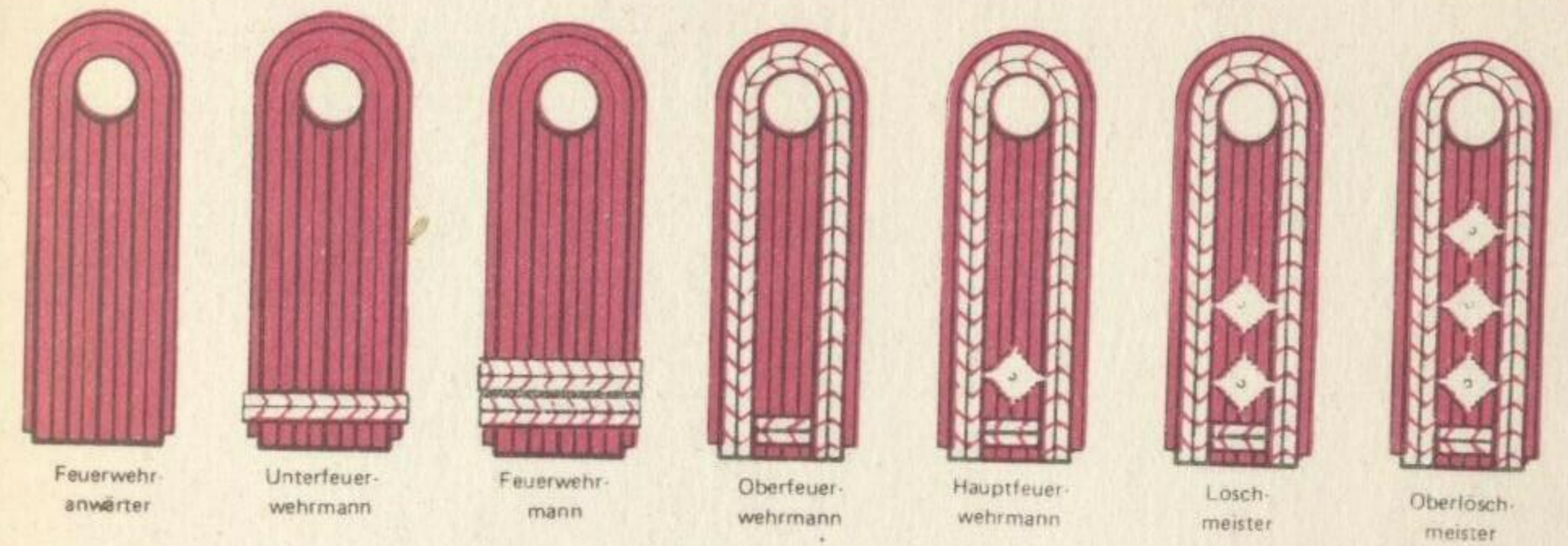
*Zugführer, Kommando-
stellenleiter, Stellvertreter
des Leiters der frei-
willigen Feuerwehr*
zwei 5 mm voneinander
getrennte 7 mm breite
Tressen



*Leiter der freiwilligen
Feuerwehr*
drei je 5 mm voneinander
getrennte 7 mm breite
Tressen.

Schulterstücke werden auf Feuerwehrschatzanzügen nicht getragen.

Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen



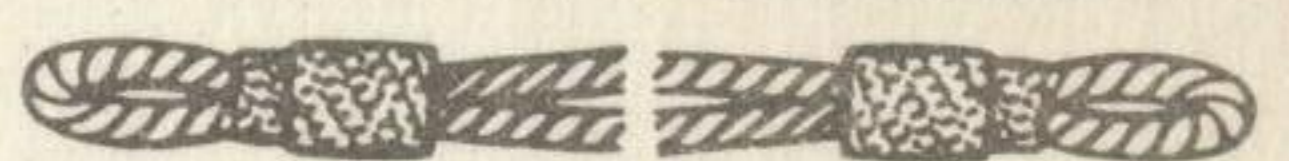
Kragenspiegel für Feuerwehranwärter bis Oberlöschmeister



Kragenspiegel für Unterbrandmeister bis Brandinspektor



Mützenkordel Feuerwehranwärter bis Oberlöschmeister



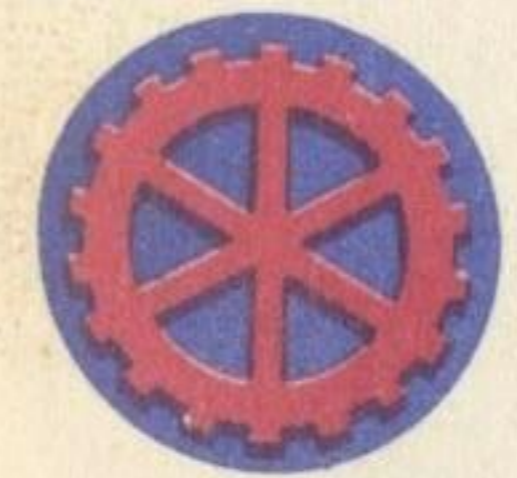
Mützenkordel Unterbrandmeister bis Brandinspektor



Kokarde



Koppelschloß

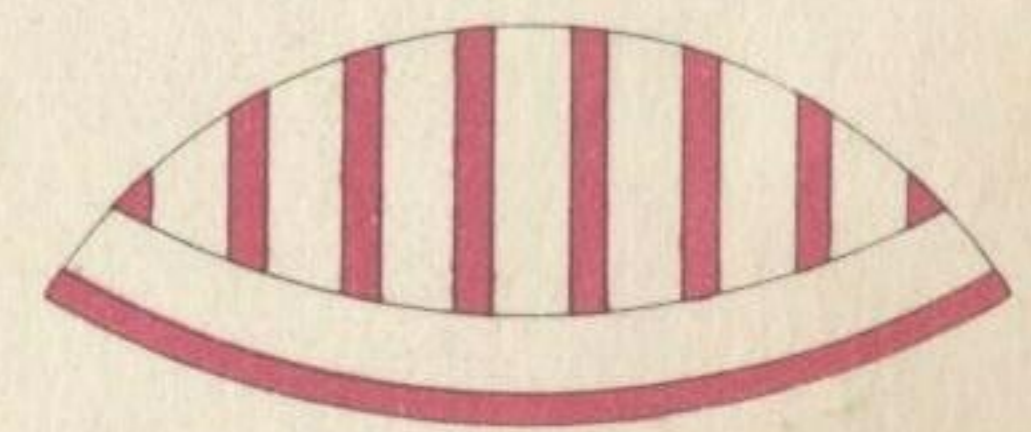


Maschinist



Angehöriger der Nachrichtengruppe

Wird getragen am linken unteren Armel der Uniformjacke und des Feuerweherschutanzuges.



Schwalbennest für Angehörige der Musik- und Spielmannszüge

DDR 0,50 M



STAATSVERLAG
der Deutschen
Demokratischen
Republik